

# Information SFK & STZ



INFORMATION ÜBER  
SICHERHEITSFACHKRÄFTE (SFK)  
UND SICHERHEITSTECHNISCHE ZENTREN (STZ)

**Ing. René Mikas, CECE®**

*Sicherheitsfachkraft, CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit, technischer Redakteur*

+43 676 922 6312

*hello@renemikas.at*

**WWW.RENEMIKAS.AT**

# Sicherheitsfachkräfte (SFK) und sicherheitstechnische Zentren (STZ)

## ROLLE UND VERANTWORTUNG VON SICHERHEITSFACHKRÄFTEN

### Sicherheit beginnt mit Prävention

Der Schutz von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ist in Österreich klar gesetzlich geregelt. Unternehmen stehen in der Verantwortung, diese Vorgaben wirksam umzusetzen.

**Sicherheitsfachkräfte unterstützen dabei, rechtliche Anforderungen praxisnah zu erfüllen und sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen.**

Besonders in Bereichen mit Maschinen, Gefahrstoffen oder erhöhten Risiken ist fachkundige Unterstützung unerlässlich. Sicherheitsfachkräfte schaffen hier Entlastung, indem sie Arbeitsplätze systematisch analysieren, potenzielle Gefahren bewerten und nachhaltige Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten entwickeln – auf Basis der Anforderungen des ASchG, etwa zu Arbeitsmitteln, Schutzmaßnahmen, Belastungen und Brandschutz.

### Gefahren erkennen, vorausschauend handeln

**Sicherheitsfachkräfte begleiten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dabei, Risiken frühzeitig zu erkennen und Arbeitsplätze verantwortungsvoll zu gestalten. Ziel ist es, Gefährdungen nicht erst im Anlassfall zu behandeln, sondern präventiv zu handeln.** Durch strukturierte Analysen und fachliche Beratung tragen Sicherheitsfachkräfte dazu bei, Sicherheit als festen Bestandteil betrieblicher Abläufe zu etablieren. Sie unterstützen Unternehmen dabei, vorausschauende Maßnahmen umzusetzen und ein sicheres Arbeitsumfeld für alle Beschäftigten zu schaffen.

### Fachkompetenz und

### interdisziplinäre Zusammenarbeit

**Unterschiedliche Branchen und Tätigkeiten erfordern maßgeschneiderte Lösungen im Bereich der Arbeitssicherheit.** Gesetzliche Vorgaben entwickeln sich laufend weiter und müssen an die jeweilige betriebliche Praxis angepasst werden. Daraus ergibt sich ein breites Aufgabenfeld für Sicherheitsfachkräfte.

Neben fundiertem Fachwissen bringen sie Erfahrung aus verschiedensten Einsatzbereichen mit und unterstützen unter anderem durch Schulungen, Beratung zum sicheren Umgang mit Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen sowie bei der Einführung neuer Schutzmaßnahmen. Auch die Erstellung betrieblicher Anweisungen und die Organisation von Sicherheitsprozessen gehören dazu.

**Sicherheitsfachkräfte arbeiten dabei eng mit weiteren Fachdisziplinen wie Arbeitsmedizin, Technik und Organisation zusammen.** Diese interdisziplinäre Herangehensweise stellt sicher, dass Gefährdungen umfassend beurteilt, Arbeitsabläufe zuverlässig überprüft und Schutzmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden.

### Ing. René Mikas, CECE®

*Ihre Sicherheitsfachkraft – österreichweit im Einsatz.*

## KURZBESCHREIBUNG

Stand: Juli 2019 / Quelle: WKO STMK, Gewerbliche Dienstleister, Fachgruppe

### Was machen Sicherheitsfachkräfte?

Beratung und Unterstützung für ArbeitgeberInnen, ArbeitnehmerInnen, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und Arbeitsplatzgestaltung sowie deren Unterstützung zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten

### Wofür stehen Sicherheitsfachkräfte?

Für hohe Qualität in der Beratung zur Erreichung sicherer Arbeit, und Einhaltung der umfassenden gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Verhinderung und das zeitgerechte Abwehren von körperlichen Schäden im Zuge eines oder mehrerer Arbeitsprozesse(s).

### Wer sind Sicherheitsfachkräfte?

Fachleute mit einer umfassenden Ausbildung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes, die mittels Präventivmaßnahmen ein hohes Maß der Arbeitssicherheit nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleisten.

### Wie machen Sicherheitsfachkräfte das?

Durch Kontrollen, Besichtigungen, Beratungen und Schulungen direkt vor Ort, am Schauplatz des Geschehens sowie durch Ermittlungen und Untersuchungen der Ursachen von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen sowie durch Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen.

### Warum machen Sicherheitsfachkräfte das?

Die Arbeitswelt und die Rahmenbedingungen ändern sich ständig. Wir unterstützen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen sichere Arbeitsplätze zu schaffen und die Gesundheit von Menschen zu erhalten.

### Was sind die gesetzlichen Aufgaben?

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz gibt den Rahmen und die Einsatzzeiten vor, wofür Sicherheitsfachkräfte bzw. sicherheitstechnische Zentren einzusetzen sind. Danach haben wir die ArbeitgeberInnen, die ArbeitnehmerInnen, die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Belegschaftsorgane auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Arbeitsgestaltung zu beraten und die ArbeitgeberInnen bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen.

CE-Kennzeichnung  
Arbeitssicherheit

**Arbeitgeber haben Sicherheitsfachkräfte und erforderlichenfalls weitere geeignete Fachleute hinzuzuziehen:**

- in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der Unfallverhütung,
- bei der Planung von Arbeitsstätten,
- bei der Beschaffung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
- bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und bei der Einführung von Arbeitsstoffen,
- bei der Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen,
- in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes,

- bei der Organisation des Brandschutzes und von Maßnahmen zur Evakuierung,
- bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren,
- bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung,
- bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Betriebsanweisungen und bei arbeitnehmerschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren, wie z.B. Arbeitsstättenbewilligungsverfahren

### **Wofür brauchen wir Sicherheitsfachkräfte?**

Die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit und Gesundheit von ArbeitnehmerInnen bis ins Alter liegt im Gesamtinteresse aller Beteiligten. Fallen Mitarbeiter aus, gibt es Krankenstände, Arbeitskräftemangel und Verlust an Wissen. Zudem erhöht sich die finanzielle Belastung des österreichischen Gesundheits- und Sozialsystems.

### **Wo machen Sicherheitsfachkräfte das?**

Wir arbeiten an den jeweiligen Orten und Arbeitsstätten in der Arbeitswelt.

### **Weshalb gibt es Sicherheitsfachkräfte?**

Die Aufgaben, die eine ArbeitgeberIn zu erfüllen hat, sind komplex. Der Bereich Arbeitnehmerschutz ist so umfassend, dass er nur mehr für spezialisierte Fachkräften überschaubar ist. Wir Sicherheitsfachkräfte geben dieses spezielle Wissen weiter und helfen bei der Umsetzung.

### **Was dürfen Sicherheitsfachkräfte?**

Wir üben hauptsächlich Beratungstätigkeiten aufgrund der im ASchG geregelten Vorgaben aus bzw. unterstützen bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes. Wir sind keine Planer, z.B. von gewerberechtigten Betriebsanlagen. Wir sind keine Prüfer von technischen Einrichtungen und Bescheiden.

#### *Rechtsgrundlage:*

*Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG) in der geltenden Fassung*

## **UMFANG DER BETREUUNG**

### **Arbeitsstätten bis maximal 50 ArbeitnehmerInnen - BEGEHUNGEN**

In Arbeitsstätten mit maximal 50 ArbeitnehmerInnen müssen Begehungen durch Sicherheitsfachkraft und ArbeitsmedizinerIn erfolgen.

- mindestens alle zwei Jahre - bei 1 bis 10 ArbeitnehmerInnen
- mindestens alle drei Jahre – bei 1 bis 10 ArbeitnehmerInnen in Büroräumlichkeiten sowie auf Arbeitsplätzen mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen
- mindestens 1 mal im Jahr - bei 11 bis 50 ArbeitnehmerInnen
- und zusätzlich nach Erfordernis, z.B. bei neuen Arbeitsverfahren, Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen, etc. oder auch wenn Lehrlinge oder Behinderte beschäftigt werden

### **Arbeitsstätten mit mehr als 50 ArbeitnehmerInnen - PRÄVENTIONSZEIT**

In Arbeitsstätten mit mehr als 50 ArbeitnehmerInnen muss pro Jahr zumindest eine bestimmte Präventionszeit erbracht werden.

- mind. 40 % der Präventionszeit: Betreuung durch die Sicherheitsfachkraft
- mind. 35 % der Präventionszeit: Betreuung durch den/die ArbeitsmedizinerIn
- bis zu 25 % der Präventionszeit: Betreuung je nach konkreten betrieblichen Erfordernissen durch Sicherheitsfachkraft und/oder ArbeitsmedizinerIn oder durch sonstige ExpertInnen (z.B. ArbeitspsychologInnen, ChemikerInnen, ToxikologInnen, ErgonomInnen, etc.)

Die Präventionszeit kann auf mehrere Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen aufgeteilt werden, sofern dies aus organisatorischen oder fachlichen Gründen notwendig ist.

## **Arbeitsstätten mit mehr als 50 ArbeitnehmerInnen – PRÄVENTIONSZEIT UND GEFAHRENKLASSEN**

Für die Einstufung in die Gefahrenklassen ist eine genaue Prüfung der jeweiligen Belastungs- bzw. Gefährdungssituation an den einzelnen Arbeitsplätzen unerlässlich. Dabei sind vor allem auch die Ergebnisse der Evaluierung zu berücksichtigen.

### **In Arbeitsstätten mit mehr als 50 ArbeitnehmerInnen beträgt die jährliche Präventionszeit mindestens**

- 1,2 Stunden für jede/n ArbeitnehmerIn in der Gefahrenklasse I das sind Büroarbeitsplätze oder Arbeitsplätze mit vergleichbar geringen Gefährdungen und Belastungen, wie z.B. Bankschalter, Hotelrezeption, Unternehmensberatung, Informationstechnologie, OrdinationsassistentInnen mit überwiegend organisatorischen Aufgaben. Arbeiten im Einzelhandel können nur dann in Gefahrenklasse I eingestuft werden, wenn keine oder nur geringe manuelle Lasthandhabung erforderlich ist und überwiegend Aufgaben zu erledigen sind, die mit administrativen Aufgaben vergleichbar sind. Nicht in Gefahrenklasse I fallen daher z.B. Kassenarbeitsplätze in Selbstbedienungsläden, Arbeitsplätze an Feinkosttheken oder Arbeitsplätze, an denen schwere Lasten händisch bewegt werden müssen.
- 1,5 Stunden für jede/n ArbeitnehmerIn in der Gefahrenklasse II das sind alle sonstigen Arbeitsplätze
- plus 0,5 Stunden zusätzlich für jede/n ArbeitnehmerIn in der Gefahrenklasse III das sind ArbeitnehmerInnen, die mindesten 50 x im Jahr Nachtarbeit (6 Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr) leisten
- Teilzeitkräfte sind bei der Ermittlung der Präventionszeit aliquot einzurechnen.
- Teile von Stunden unter 0,5 werden auf ganze Stunden abgerundet und ab 0,5 auf ganze Stunden aufgerundet.
- Die Präventionszeit ist unter Berücksichtigung betrieblicher Verhältnisse auf das Kalenderjahr aufzuteilen. Jeder Teil muss mindestens zwei Stunden betragen.
- Wenn sich die Beschäftigtenzahl um mehr als 5 % erhöht, muss die Präventionszeit für das laufende Kalenderjahr neu berechnet werden.

CE-Kennzeichnung, technische Redaktion, Arbeitssicherheit

#### **Rechtsgrundlage:**

*Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG) in der geltenden Fassung*